

B u n d e s g e s e t z

über die
Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art.34^{ter}, Art.64, Absatz 2, und Art.64^{bis} der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
..... 1933

b e s c h l i e s s t :

Art.1.

Diesem Gesetze unterstehen alle Unternehmungen (im folgenden "Banken" genannt), die sich Geld öffentlich/oder unter der Hand durch Ausgabe von Obligationen und Depotscheinen oder Spar- und Depositenheften oder -scheinen beschaffen.
(Bausparkassen einbeziehen?)

Geltungsbereich

abschreiben die Stadt

bei Art. 1^a zu
200 200 - für
200 200 - für

Auskunftspflicht

a. gegenüber der Öffentlichkeit

Die Banken mit einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken und darüber haben alle drei Monate Zwischenbilanzen zu veröffentlichen, deren Gliederung der Bundesrat durch Verordnung bestimmt.

Art.3.

a. gegenüber der Schweizerischen Nationalbank

¹Die Banken mit einer Bilanzsumme von 300 Millionen Franken und darüber haben der Schweizerischen Nationalbank alle drei Monate besondere Zwischenbilanzen einzureichen, deren Gliederung der Bundesrat bestimmt.

²Ueber diese besondern Zwischenbilanzen wahrt die Schweizerische Nationalbank das Geschäftsgeheimnis.

Art.4.

ewilligungsrecht für ausländische Anleihen

Wer eine ausländische Anleihe oder den Teil einer solchen im Werte von 5 Millionen Franken oder darüber über-

